

# **Satzung**

## **über die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland**

(Inkrafttreten 01.01.2023)

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 22, 22a, 24 und 90 SGB VIII i.V.m. und dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der jeweilig aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Art. 25 und 27 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetz, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 08.05.2020 (GVOBL Ausgabe Nr. 8 vom 14. Mai 2020 S. 220) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Nordfriesland vom 22.09.2023 folgende Satzung erlassen:

### **Präambel**

Nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiTaG) für das Land Schleswig-Holstein, der UN Kinderrechtskonvention sowie der UN-Konvention über Rechte von behinderten Menschen (UN-BKR) in den jeweils geltenden Fassungen haben der Kreis Nordfriesland als öffentlicher Jugendhilfeträger, die kreisangehörigen Gemeinden und Städte im Kreis Nordfriesland sowie die Träger der Einrichtungen eine umfassende Verantwortung für die Planung, den Bau und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Die UN-Konvention über Rechte von behinderten Menschen sieht vor, dass alle behinderten Kinder mit nicht behinderten Kindern in Regeleinrichtungen gefördert werden sollen. Diesen Grundsatz wird der Kreis Nordfriesland in der Planung seiner Kindertagesstätten schrittweise umsetzen und die Träger der Kindertagesstätten und Standortgemeinden darin unterstützen, allen Kindern einen wohnortnahen Besuch einer Kindertagesstätte zu ermöglichen.

### **§ 1 Fördervoraussetzungen der Kindertageseinrichtungen**

Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen sind im Teil 4 ab § 15 - 35 KiTaG geregelt.

## **§ 2 Fördersätze für Kindertageseinrichtungen**

Die Fördersätze für Kindertageseinrichtungen nach dem Standardqualitätskostenmodell (SQKM) sind im Teil 5 ab § 36 - 42 KiTaG geregelt.

## **§ 3 Fördervoraussetzungen der Kindertagespflege bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres**

Die Kindertagespflege wird für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als erforderlich und geeignet anerkannt, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

## **§ 4 Fördervoraussetzungen der Kindertagespflege nach Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres**

- (1) Jedem Kind im Alter von ein und zwei Jahren steht ein Grundanspruch auf frühkindliche Förderung bis zu einem wöchentlichen Betreuungsumfang von 30 Stunden zu.
- (2) Darüber hinaus kann die wöchentliche außerfamiliäre Betreuung unter Berücksichtigung des kindlichen Bedürfnisses in einem kind- und altersgerechten Umfang stattfinden. Dabei ist zu beachten, dass das Kindeswohl im Fokus steht und dementsprechend eine Prüfung des tatsächlich angebrachten Stundenumfangs stattfindet.
- (3) Kindliche Bedürfnisse nach kontinuierlichen Bindungen und Stabilität sowie verlässlicher Betreuung sind zu berücksichtigen.

Für die Prüfung des Stundenumfanges geltenden insbesondere folgende Kriterien:

1. Als kindbezogene Kriterien gelten:

- a) besondere Belastung in der Familie
- b) Entlastung der Familienstruktur zur Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung

2. Als Eltern bezogene Kriterien gelten Zeiten, in denen die Kindeseltern (bzw. der alleinsorgende Elternteil):

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- b) eine Schul-/Berufsausbildung absolvieren,
- c) an einer Fördermaßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II teilnehmen,
- d) an Integrationskursen teilnehmen,
- e) Angehörige pflegen,
- f) chronisch erkrankt und deshalb wesentlich in der Kinderbetreuung eingeschränkt sind,
- g) aufgrund der Kinderbetreuung einer besonderen Belastung ausgesetzt sind,
- h) einem bürgerschaftlichen Engagement nachgehen.

Ausschließlich auf persönliche Interessen der Kindeseltern zurückzuführende Gründe gelten nicht als individueller Bedarf, der den Grundanspruch ausweitet.

## **§ 5 Fördervoraussetzungen der Kindertagespflege nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres**

Für ein Kind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum 14. Lebensjahr wird Kindertagespflege als erforderlich und geeignet anerkannt, sofern ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen sowie Hort- bzw. Ganztagsangeboten von Schulen nicht zur Verfügung steht und die Voraussetzungen des § 6 gegeben sind.

## **§ 6 Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson**

(1) Die Höhe des laufenden Anerkennungsbetrages (§ 46 KiTaG) wird monatlich anhand des festgelegten Förderbedarfs festgesetzt und monatlich im Voraus an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Bei der Sachaufwandspauschale (§ 47 KiTaG) wird unterschieden, ob die Kindertagespflege in den Räumen der Kindertagespflegeperson (privater Wohnraum oder gesondert angemietete Räumlichkeiten) oder im Haushalt der Kindeseltern ausgeübt wird. Die entsprechenden Beträge sind § 47 KiTaG zu entnehmen.

(2) Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums. Das Betreuungsverhältnis endet spätestens am Ende des Monats, an dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Eine vorzeitige Kündigung zum Monatsende mit 14-tägiger Kündigungsfrist bleibt möglich. Sie ist dem Kreis Nordfriesland und den Eltern bzw. der Kindertagespflegeperson in Textform mitzuteilen.

(3) Sowohl der Kostenbeitrag als auch der zu gewährende Förderbeitrag ist zu zahlen, solange die Kindertagespflegeperson die Betreuung anbietet (§ 44 Abs. 3 KiTaG).

(4) Für die notwendige Betreuung eines Kindes in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtbetreuung) wird zusätzlich eine Nachtpauschale in Höhe von 15,- €/ Nacht gewährt.

(5) Die Kindertagespflegeperson erhält grundsätzlich nur für die Tage eine Geldleistung, an denen sie eine Betreuung anbietet.

An Tagen, an denen die Kindertagespflegeperson keine Betreuungsleistung anbietet, gewährt der Kreis Nordfriesland für bis zu maximal 47 Tage im Kalenderjahr eine Geldleistung.

Die 47 Tage sind wie folgt aufgliedert:

- 27 Tage aufgrund von Krankheit
- 20 Tage aufgrund von Urlaub

Die 47 Tage sind der Maximalwert bei einem Betreuungsangebot über das gesamte Kalenderjahr.

Beginnt oder endet das Betreuungsangebot während des laufenden Kalenderjahres, so verringert sich die Anzahl der Tage dementsprechend.

Die Kindertagespflegeperson hat die Tage, an denen sie keine Betreuung anbietet, zu dokumentieren, Krankheitstage nachzuweisen und die Dokumentation dem Kreis Nordfriesland jeweils zum Quartalsende mitzuteilen.

Überschreiten die nichtgeleisteten Betreuungsstunden die maximal 47 Tage im Kalenderjahr, erfolgt eine Abrechnung über die nicht geleisteten Betreuungsstunden. Diese sind von der Kindertagespflegeperson zu erstatten.

(6) Gesetzlich festgesetzte Feiertage inklusive Heiligabend und Sylvester werden unabhängig der erbrachten Leistung im normalen Betreuungsumfang gefördert.

(7) Die Anpassung der laufenden Geldleistung wird jährlich zum 01.01. auf 2,5 % festgesetzt.

## **§ 7 Qualifizierungsstufen für Kindertagespflegepersonen**

(1) Die Qualifizierungsstufen und die damit einhergehenden Voraussetzungen werden gemäß § 46 KiTaG festgesetzt.

(2) Die Kindertagespflegepersonen sind dazu verpflichtet, jährlich 16 Unterrichtseinheiten an Fortbildungen nachzuweisen. Von diesen 16 Unterrichtseinheiten müssen mindestens 8 Unterrichtseinheiten in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

(3) Die Kindertagespflegepersonen erhalten zusätzlich 5 Tage Bildungsurlaub, wenn die Weiterbildung zur Steigerung der Qualität in der Kindertagespflege beiträgt.

(4) Eine Hochstufung aufgrund einer abgeschlossenen Qualifizierungsstufe erfolgt jeweils zum 1. eines Monats nach Abschluss der Qualifikation. Wird die vorgeschriebene Teilnahme an 16 Unterrichtseinheiten jährlich zum 31.12 eines Jahres nicht nachgewiesen, soll der Kreis Nordfriesland die Pflegeerlaubnis überprüfen.

(5) Kindertagespflegepersonen können Leistungen nur erhalten, wenn alle Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII (insbesondere §43) erfüllt sind.

## **§ 8 Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen**

(1) Eine Geschwisterermäßigung erfolgt auf formlosen Antrag (§ 7 Abs. 1 KiTaG), wenn gleichzeitig in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in einer Krippe, einem Kindergarten, einem Kinderhort oder der Kindertagespflege betreut werden. Unter Familie ist die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zu verstehen, hiernach zählen insbesondere auch Stiefgeschwister und Pflegekinder dazu. Eine Betreuung in schulischen Betreuungsangeboten führt zu keiner Geschwisterermäßigung. Die Geschwisterermäßigung ist einkommensunabhängig. Für das zweite beitragspflichtige jüngere Kind erfolgt eine Ermäßigung um 50% und ab dem dritten beitragspflichtigen jüngeren Kind erfolgt eine Ermäßigung um 100% des Elternbeitrages.

(2) Darüber hinaus kann der Kostenbeitrag auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Stelle (Amt Viöl, Stadt Husum oder den Sozialzentren) ganz oder teilweise erlassen werden.

2.1. Der Kostenbeitrag ist nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 6 KiTaG nicht zumutbar, wenn

- a) Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder
- b) Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder
- c) Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder
- d) wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- e) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

2.2. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII i.V.m. § 7 Abs. 2 KiTaG und § 82 ff SGB XII. Für die Bereinigung des anzurechnenden Einkommens gelten die Bestimmungen des SGB II, wenn diese für die Eltern günstiger sind. Ein Einsatz des Einkommens unterhalb der Einkommensgrenze ist nicht zumutbar.

Im Zeitraum Januar bis Juli 2024 (KiTa-Jahr) und darüber hinaus bis August/September 2024 für werdende Schulkinder, ist das Einkommen über der Einkommensgrenze in Höhe von 25 % für die Kinderbetreuungskosten einzusetzen.

Sollte der Gesetzgeber eine Verlängerung dieser Regelung oder Veränderung der prozentualen Ermäßigung beschließen, gilt diese Regelung entsprechend.

Es werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt.

2.3. Bei den Ermäßigungen ist nach dem Günstigkeitsprinzip zu verfahren. Das heißt, dass das als zumutbar festgelegte Einkommen über der Einkommensgrenze einzusetzen ist, es sei denn, dass die einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung günstiger für die Antragsteller ist.

2.4. Für den Antrag und die Prüfung des jeweiligen Anspruchs sind die Vordrucke des Kreises Nordfriesland zu verwenden.

(3) Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Eltern die Kosten der Verpflegung gemäß § 31 Abs. 2 KiTaG.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Nach Beschluss durch den Kreistag am 22.09.2023 tritt diese Satzung rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.07.2022.



Landrat

Florian Lorenzen